

Auflagen zur Ausnahmeerlaubnis – JAGD & HUND 2026
gem. §§ 35 Abs. 3, 21 und 21a WaffG

1. Es sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Schusswaffen oder Munition oder Hieb- und Stoßwaffen abhandenkommen, oder dass Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen. Während der Öffnungszeiten der Ausstellung sind die Waffen zumindest in verschlossenen Vitrinen oder stabilen Holz- bzw. Stahlbehältnissen aufzubewahren. Alle Behältnisse müssen mit Sicherheitsschlössern versehen sein. Es ist auch möglich, die Waffen aneinander zu ketten oder anzuseilen, wobei die Kette oder das Stahlseil in der Wand oder einem stabilen Schrank/Regal verankert sein muss. Während der Nachtzeit (nach Beendigung des Tagesgeschäftes) sind die Waffen in ausreichend sicheren Waffenschränken unterzubringen, die den Vorschriften des neuen Waffenrechts entsprechen. Die sichere Aufbewahrung in den Tresoren anderer Aussteller ist zulässig. Die Munition ist, auch während der Öffnungszeiten, getrennt von den Schusswaffen aufzubewahren. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass weder durch Reibung noch durch Erschütterung, Stoß oder Flammenentzündung eine Explosion herbeigeführt werden kann.
2. Alternativ zur Aufbewahrung der Waffen in Waffenschränken während der Nachtzeit ist die Bewachung des Standes durch Bewachungspersonal möglich. Auch bei Bewachung sind die Waffen zumindest so wie während der Öffnungszeiten unterzubringen.
3. Somit ist ein Abhandenkommen von Waffen und Munition ausgeschlossen. Sollte wider Erwarten trotzdem ein Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen von Schusswaffen, Munition oder Hieb- und Stoßwaffen erfolgen, ist dies unverzüglich dem Polizeipräsidium Dortmund, Markgrafenstr. 102, 44139 Dortmund, Tel.: 0231 / 132-1121 oder 0231 / 132-1120 (Durchwahl Polizeiwache PI 1) zu melden. Parallel hierzu ist eine Meldung an ZA 12, Zimmer E.083 (zu den Bürozeiten, Tel.: 0231 / 132-9262, 0231 / 132-9263 oder 0231 / 132-9264) zu machen.
4. Wir empfehlen, Behältnisse mit Schusswaffen nicht unmittelbar an stark frequentierten Gängen auszustellen. Schusswaffen, Munition oder Hieb- und Stoßwaffen dürfen Kaufinteressenten nicht ohne Aufsicht durch fachkundige Bedienstete des Standinhabers zur Ansicht überlassen werden.
5. Das Überlassen zur Ansicht außerhalb des Ausstellungsstandes ist unzulässig.
6. Schusswaffen und Munition dürfen nicht gleichzeitig zur Ansicht überlassen werden.
7. Das Laden von Schusswaffen mit Munition ist auch zu Zwecken der Vorführung verboten.
8. Verbotene Waffen dürfen nicht ausgestellt werden
9. Stände, in denen Hieb- und Stoßwaffen, sowie/oder Schusswaffen aufbewahrt werden, müssen während der Öffnungszeiten, sowie beim Auf- und Abbau, ständig vom verantwortlichen Aussteller oder einer der weiteren benannten verantwortlichen Personen (S. 2 der Erlaubnis) beaufsichtigt werden.
10. Der Abtransport der Waffen und Munition hat unverzüglich nach Messeende zu erfolgen. Während des gesamten Ladevorgangs sind durchgängig alle Waffen zu beaufsichtigen